

Gesetzespaket zur RED III-Umsetzung und weiterer Änderungen

Eine Kurzeinführung: FAQ zum Inhalt der Neuregelungen

Juli
2025



Inhalt

1	Einleitung	3
2	FAQ	3
2.1	Was regelt das Gesetzespaket im Überblick?	3
2.2	Was beinhaltet die Neuregelung zum vereinfachten Änderungsverfahren nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG?	4
2.3	Gibt es jetzt eine lückenlose Nachfolgeregelung für § 6 WindBG?	4
2.4	Sind § 6b WindBG und § 6 WindBG inhaltlich identisch?	5
2.5	Was bedeutet das neue Recht für Regionalpläne und Bauleitpläne, die sich noch in Aufstellung befinden?	5
2.6	Was bedeutet das neue Recht für in Kraft befindliche Regionalpläne und Bauleitpläne?	5
2.7	Müssen sich Regionalpläne und Bauleitpläne nun verstärkt mit den Umweltauswirkungen von Windenergievorhaben beschäftigen?	6
2.8	Welche Neuerungen gibt es zur Zielabweichung für gemeindliche Planungen?	6
2.9	Sind nicht-privilegierte Vorhaben nun unzulässig?	7
2.10	Wann treten die neuen Regelungen in Kraft?	7

1 Einleitung

Der Gesetzgeber hat eine **umfassende Reform des Planungs- und Genehmigungsrechts** beschlossen. Im Kern betrifft sie die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III („RED III“)¹ in deutsches Recht. Den am 10. Juli 2025 vom Bundestag angenommenen Gesetzesentwürfen (BT-Drucksachen 21/568 und 21/797) hat der Bundesrat am 11. Juli 2025 zugestimmt (konsolidierte Gesetzesfassung BR-Drs. 329-25).² Der BWE hatte den Gesetzgebungsprozess über zwei Jahre mit Vorschlägen begleitet und zuletzt eine Stellungnahme in das parlamentarische Verfahren eingebracht.³

Die beschlossenen Änderungen werden die Entwicklung der Windenergie in Deutschland nachhaltig prägen. Mit der Umsetzung der RED III in nationales Recht sollen **dauerhaft** die Voraussetzungen für einen **beschleunigten Ausbau** der Erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Dieses Informationspapier bietet eine **erste Orientierung** und ordnet die Neuregelungen in Form von 10 Fragen und Antworten ein.

2 FAQ

2.1 Was regelt das Gesetzespaket im Überblick?

Im Überblick und in der Reihenfolge des Artikelgesetzes sind dort insbesondere nachfolgende Änderungen zu finden:

- **BlmSchG:** Änderungen des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) einschließlich von Änderungen der vereinfachten Änderungsverfahren nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BlmSchG,
- **WHG:** Änderungen zur Erleichterung von Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Vorhaben der Erneuerbaren Energien,
- **WindBG:** Änderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), insbesondere für Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten (§ 6b) und für sogenannte Energiespeicheranlagen am selben Standort,
- **BauGB und ROG:** Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) zur Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete sowie zur nachträglichen Erklärung bereits ausgewiesener Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten sowie
- Änderungen des WindBG und des BauGB zur erheblichen Erschwerung von Genehmigungen außerhalb von Windenergiegebieten, unter anderem durch eine Einschränkung von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

¹ RED III – [LINK](#).

² BT-Drucksache 21/568 (mit Gesetzesbegründung I) – [LINK](#) und 21/797 (mit Gesetzesbegründung II) – [LINK](#), konsolidierte Gesetzesfassung BR-Drucksache 329-25 – [LINK](#).

³ BWE-Stellungnahme (2025): RED III – nationale Umsetzung im Bereich der Windenergie an Land – [LINK](#).

2.2 Was beinhaltet die Neuregelung zum vereinfachten Änderungsverfahren nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG?

Geklärt ist nun, dass neben den schon zuvor relevanten Belangen „Standicherheit“, „schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche“ und „nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen“ (Absatz 8 Satz 1) auch die **militärischen und luftverkehrlichen Belange zu prüfen** sind. Zudem hat der Gesetzgeber mit Absatz 8a eine neue, **längere Frist** für die bisher in Absatz 8 geregelte Fiktion der Verfahren nach Absatz 7 Satz 3 eingefügt.

2.3 Gibt es jetzt eine lückenlose Nachfolgeregelung für § 6 WindBG?

Einerseits ja, denn mit dem neuen § 6b WindBG stehen nun **unbefristete und sofort** (ab Inkrafttreten, s. [2.10](#)) **anwendbare Genehmigungserleichterungen** für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten zur Verfügung. Anders als zuvor beabsichtigt, hat der Gesetzgeber also nicht nur eine Zwischenregelung für die aufgrund einer EU-Übergangsregelung gemäß § 6a WindBG bereits zu Beschleunigungsgebieten erklärten Windenergiegebiete getroffen. Diese Entscheidung begrüßt der BWE ausdrücklich.

Andererseits nein, denn der neue § 6b WindBG gilt eben nur in Beschleunigungsgebieten. Es gibt Gebiete für die Windenergie, die einerseits Windenergiegebiete im Sinne des WindBG sind (vgl. dessen § 2 Nr. 1). Andererseits sind sie **wegen noch ausstehender Ausweisung aber noch keine Beschleunigungsgebiete** im Sinne der Neuregelungen. Beschleunigungsgebiete sind nur solche Gebiete, die entweder „bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind“ und deshalb unter § 6a WindBG fallen, oder die nach den Neuregelungen der nun in Kraft tretenden Gesetzesänderungen künftig zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden.

Es gibt somit drei Sorten von Genehmigungsverfahren:

	Genehmigungsverfahren	Fristen
#1	Diejenigen, die noch unter § 6 WindBG fallen (hat Vorrang vor § 6b WindBG, siehe dessen Absatz 9; die Antragstellerin ⁴ kann allerdings auch die Anwendung von § 6b WindBG verlangen)	Antrag wurde vor dem 30. Juni unter den in § 6 genannten Voraussetzungen gestellt
#2	Diejenigen, die schon unter § 6b WindBG fallen	Antrag wurde nach dem 30. Juni in einem (bestehenden) Beschleunigungsgebiet gestellt, d. h. in allen Windenergiegebieten, die bis zum 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden oder künftigen Beschleunigungsgebieten, sobald diese ausgewiesen wurden
#3	Diejenigen, die unter keine dieser Regelungen fallen und für die damit das allgemeine Genehmigungsrecht anwendbar ist.	Antrag wurde außerhalb eines Windenergiegebiets bzw. Beschleunigungsgebiets gestellt, bzw. für Anträge nach dem 30. Juni: Antrag wurde außerhalb eines Beschleunigungsgebiets gestellt

⁴ Da es sich bei den Vorhabenträgerinnen, Antragstellerinnen etc. um juristische Personen handelt, wird das Femininum verwendet.

2.4 Sind § 6b WindBG und § 6 WindBG inhaltlich identisch?

Sie sind nicht identisch, vielmehr bestehen viele Unterschiede, von denen hier eine Auswahl dargestellt wird.

Der **§ 6b WindBG** sieht **deutlich weitreichendere Genehmigungserleichterungen** vor. Er umfasst insbesondere auch das Gebietsschutzrecht gemäß § 34 BNatSchG und das Wasserrecht gemäß § 27 WHG. Da die Auswirkungen gerade des Gebietsschutzrechts häufig unterschätzt werden, ist dies nach Ansicht des BWE eine wesentliche Verbesserung.

Der § 6b WindBG regelt den **Umgang mit etwaigen Umweltauswirkungen deutlich detaillierter**. Dies betrifft sowohl für verfahrensrechtliche als auch materiell-rechtliche Vorgaben. Damit schafft er einen besseren Rahmen für die Arbeit der Genehmigungsbehörden und der Antragstellerinnen. Zwar bleibt er teils hinter EU-Recht zurück.⁵ Insgesamt birgt das neue Recht aber die Chance, dass Genehmigungsverfahren noch einmal an Verlässlichkeit und Rechtssicherheit gewinnen.

Der § 6b WindBG enthält ein **abgewandeltes Zahlungssystem** für die Abgabe in Artenhilfsprogramme, wenn keine hinreichenden naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Vielfach kritisiert sieht er auch eine eigene Zahlungskategorie vor, wenn gar keine Daten insbesondere zur Bewertung etwaiger Verstöße gegen das Artenschutzrecht vorliegen. In diesem Punkt kann zumindest die Chance auf Rechtsklarheit gesehen werden.

2.5 Was bedeutet das neue Recht für Regionalpläne und Bauleitpläne, die sich noch in Aufstellung befinden?

Der Gesetzgeber hat sich für ein eindeutiges System entschieden, das für manche Planungsträgerinnen sicherlich auch einschneidend ist: Die Verpflichtung zur Ausweisung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete gilt **ab sofort** (ab Inkrafttreten).

Grundsätzlich sind also die Planungsträgerinnen angehalten, **alle Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen**. Das gilt auch für die aktuell in Aufstellung befindlichen Verfahren! Der Gesetzgeber gewährt den Planungsträgerinnen allerdings die Möglichkeit, die Darstellung als Beschleunigungsgebiete ausnahmsweise in einem nachfolgenden Planverfahren zu erledigen. Damit können die Planungsträgerinnen ein aktuell laufendes Verfahren gegebenenfalls zu Ende führen. Anschließend haben sie dann innerhalb von drei Monaten ein separates Planverfahren zur Umstellung auf Beschleunigungsgebiete förmlich einzuleiten.

2.6 Was bedeutet das neue Recht für in Kraft befindliche Regionalpläne und Bauleitpläne?

Windenergiegebiete, die bis zum 19. Mai ausgewiesen wurden, sind bestehende Beschleunigungsgebiete (vgl. § 6a WindBG).

Einige Regionalpläne, die zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte danach in Kraft getreten sind und Windenergiegebiete ausweisen, sind mangels Erfüllung der zeitlichen Grenze von § 6a WindBG

⁵ Vgl. hierzu BWE-Stellungnahme (2025): RED III – nationale Umsetzung im Bereich der Windenergie an Land – [LINK](#).

demnach noch keine Beschleunigungsgebiete. Auch für diese sieht der Gesetzgeber ausdrücklich vor, dass sie **in einem separaten Planverfahren zu Beschleunigungsgebieten zu erklären** sind. Und auch dieses Planverfahren ist innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleiten. Die Frist beginnt auch hier mit Inkrafttreten des Gesetzes.

Diese Verpflichtungen gelten auch für alle Windenergiegebiete, die in Bauleitplänen ausgewiesen sind. Es spielt keine Rolle, ob diese zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte ausgewiesen wurden. Weist ein Bauleitplan ein Windenergiegebiet aus, ist dieses in ein Beschleunigungsgebiet umzuwandeln. Allerdings können die Länder durch Landesgesetz insoweit Ausnahmen für Gemeinden bestimmen.⁶

2.7 Müssen sich Regionalpläne und Bauleitpläne nun verstärkt mit den Umweltauswirkungen von Windenergievorhaben beschäftigen?

Ja, zur Darstellung von Beschleunigungsgebieten müssen die Planungsträgerinnen **geeignete Regeln für wirksame naturschutzfachliche Minderungsmaßnahmen im Plan darstellen**. Die Planungsträgerinnen müssen sich also umfassender mit potenziellen Umweltauswirkungen und den entsprechenden Minderungsmaßnahmen befassen.

Der Gesetzgeber erleichtert diese Arbeit, indem er einen umfassenden Katalog geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen bereitstellt. Er erschwert sie jedoch durch einige unbestimmte Rechtsbegriffe in den Kriterien für Beschleunigungsgebiete. Dies ist einer der Aspekte, bei denen der BWE auf Präzisierungen drängt – nun am besten in einer ergänzenden Gesetzgebung und ansonsten in untergesetzlichen Maßstabsbildungen, z. B. in Vollzugshilfen/Erlassen.⁷

2.8 Welche Neuerungen gibt es zur Zielabweichung für gemeindliche Planungen?

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit von Gemeinden zur Ausweisung von Windenergiegebieten trotz einer bestehenden, früheren Regionalplanung mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB neu gefasst. Es ist ab sofort **kein Zielabweichungsverfahren mehr erforderlich**, weil der Gesetzgeber die Zielbindung nun gesetzlich lockert. Er trägt damit einem Risiko Rechnung, das bei der Anwendung der alten Fassung der Öffnungsklausel bestand und auf dem EU-Recht beruhte. Auf dieses Risiko hatte zuletzt die Stiftung Umweltenergierecht hingewiesen.⁸

Die Regelung greift – wie bisher – auch bei einer Kollision mit einem sonstigen Ziel der Raumordnung, das nicht mit einer Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB im Zusammenhang steht. Ihre Grenze hat die Regelung jedoch, wo das Ziel „ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen“ betrifft. Der Zielkonflikt muss sich nun explizit auf ein Vorranggebiet beziehen.

⁶ Ein Land kann die weitere Ausweisung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete ins Ermessen der Planungsträgerinnen stellen, sobald und solange das jeweilige finale Mindestziel erreicht wird vgl. § 28 Abs. 3 ROG, § 249c Abs. 4 BauGB.

⁷ Vgl. hierzu bereits BWE-Stellungnahme (2025): RED III – nationale Umsetzung im Bereich der Windenergie an Land – [LINK](#).

⁸ Stiftung Umweltenergierecht (2025): Windenergieplanung: Gemeindeöffnungsklausel unter Druck – [LINK](#) m. w. V.

2.9 Sind nicht-privilegierte Vorhaben nun unzulässig?

Tatsächlich hat der Gesetzgeber die Chancen für nicht-privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB deutlich verringert. Mit der Neufassung von § 1 Absatz 2 WindBG erklärt er den § 2 EEG mit seinem überragenden öffentlichen Interesse für Vorhaben der Erneuerbaren Energien für nicht mehr anwendbar, wenn die Flächenbeitragswerte erreicht sind. Zusätzlich verschlechtert er die Genehmigungschancen, in dem er solche Vorhaben mit einer Neufassung von § 249 Absatz 2 Satz 1 BauGB nur noch ausnahmsweise für zulässig erklärt und eine besonders hohe Hürde für die Genehmigung einführt. Es muss „ausgeschlossen“ sein, dass die dort genannten Belange „berührt sind“. Der Gesetzgeber dürfte damit solchen Vorhaben faktisch den Garaus machen, auch wenn noch Spielräume für die Einzelfallgerechtigkeit verbleiben.

Wichtig ist, dass der Gesetzgeber das Repowering von dieser Einschränkung ausgenommen hat und hierfür die bauplanungsrechtliche Privilegierung – wie gehabt – Anwendung findet.

2.10 Wann treten die neuen Regelungen in Kraft?

Mit wenigen Ausnahmen (v. a. WHG)⁹ gelten die Neuregelungen ab dem Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt. Zwischen dem Gesetzgebungsbeschluss und der Verkündung vergehen in der Regel zwei bis vier Wochen, sodass mit einem Inkrafttreten spätestens Anfang August zu rechnen ist. In der Begründung zur Regelung des Inkrafttretens schreibt der Gesetzgeber, dass es ihm unter anderem um eine sofortige Anschlussregelung für § 6 WindBG geht.

Das ist nach Ansicht des BWE – wie vieles in den Regelungen und gerade auch in der Gesetzesbegründung – positiv hervorzuheben. In der durchaus zu kritisierenden Kürze des Gesetzgebungsverfahrens hat sich der Gesetzgeber große Mühe gegeben, einige im Gesetzestext selbst nicht geklärte Fragen in der Begründung zu beantworten. Ein etwas längeres Gesetzgebungsverfahren mit mehr Beteiligungsmöglichkeiten wäre wünschenswert gewesen. Vielleicht hat aber auch gerade die Kürze des Verfahrens garantiert, dass ein umfassendes Paket nun ohne weiteren Verzug angewendet werden kann.

Klar ist: Die Branche brauchte dringend eine Novelle mit Anschlussregelungen zu § 6 WindBG. Und die Planungsträgerinnen benötigen Klarheit für der Regional- und Bauleitplanung bezüglich der Beschleunigungsgebiete. Auch wenn noch nicht alle Punkte eindeutig geregelt sind, ist es erfreulich, dass nun die praktische Arbeit aufgenommen werden kann.

⁹ Vgl. zur Übergangsregelung § 108 WHG.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Lilien Böhl (Genehmigungsrecht) | Justiziarin | l.boehl@wind-energie.de
Elisabeth Görke (Planungsrecht) | Justiziarin | e.goerke@wind-energie.de

Datum

23. Juli 2025